

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	31 (1939)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Sozialpolitik

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Darlehen wird in jedem Falle nach den Verhältnissen vereinbart. Sie sind mit 1 Prozent jährlich zu amortisieren.

Der Bundesrat kann ferner den vorerwähnten Unternehmungen zu den genannten Zwecken auch Beiträge gewähren, wenn die verfügbaren Mittel der Unternehmung dazu nicht ausreichen. Zu diesem Zwecke wird dem Bundesrat ein Kredit von höchstens 15 Millionen Franken bewilligt. Auch diese Leistungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Kantone für den gleichen Zweck einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## Kriegswirtschaft.

**31. März 1939 und 25. April 1939:** Durch eine Reihe von Bundesratsbeschlüssen werden die Importeure von Speiseölen, Speisefetten sowie Rohstoffen und Halbfabrikaten zu deren Herstellung, von Kaffee, Reis, Zucker, Futterhafer und Futtergerste, Koks und Braunkohlenbriketts für Hausbrandzwecke, gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, zur Haltung eines bestimmten Vorratslagers verpflichtet. Die Erteilung der Einfuhrbewilligung wird von der Anlegung solcher Lager abhängig gemacht. Die Einzelheiten der Lagerhaltung werden durch Verträge zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und den Kontingentsinhabern geordnet.

Das Volkswirtschaftsdepartement trifft zur finanziellen Entlastung der Importeure Massnahmen, die eine Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins ermöglichen sollen.

## Sozialpolitik.

### Sozialgesetzgebung in den Kantonen.

**Kanton Bern:** Am 28. Februar 1939 hat der Regierungsrat einen «Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte» erlassen. Er gilt für die in der Stadt Bern bestehenden Dienstverhältnisse zwischen normal leistungsfähigen weiblichen Hausangestellten, sofern es sich nicht um einstellungsverhältnis in einer Anstalt oder in einem landwirtschaftlichen Betrieb handelt, oder Abweichungen schriftlich nicht vereinbart wurden.

**Kanton Solothurn:** Am 15. April 1939 hat der Regierungsrat einen «Normalarbeitsvertrag für weibliche Hausangestellte» erlassen. Er gilt, sofern Abweichungen schriftlich nicht vereinbart werden, in allen Haushaltungen des Kantons Solothurn, in denen voll und ausschliesslich im Haushalt beschäftigte Hausgehilfinnen aller Art beschäftigt werden, soweit sie nicht einem Lehrvertrag unterstehen.

**Kanton Baselland:** Der Regierungsrat hat am 4. April 1939 einen neuen Beschluss betreffend «die Anwendung von Gesamtarbeitsverträgen bei Vergabeung von Staatsarbeiten und bei Subventionen von Gemeinde- und Privatarbeiten» gefasst. Er führt drei Kollektivverträge namentlich an, deren Arbeitsbedingungen von den Firmen einzuhalten sind, die sich um die Ausführung von Staatsarbeiten bewerben oder Arbeiten verrichten, für die der Staat eine Subvention leistet.

**Kanton St. Gallen:** In der Februarsession 1938 war im St. Gallischen Grossen Rat eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht worden:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Einführung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.»

In der Sitzung vom 10. Mai 1939 erklärte sich der Regierungsrat zur Entgegnahme der Motion bereit, in der Meinung, dass der Kanton erst an deren Prüfung herantrete, wenn die auf eidgenössischem Boden stattfindenden Beratungen über die Wirtschaftsartikel abgeschlossen seien und die nötige Abklärung der Rechtsgrundlage gebracht hätten. Die Motion wurde erheblich erklärt.

**Kanton Thurgau:** Am 3. April 1939 hat der Regierungsrat eine neue Verordnung über die Vergabeung von Bauarbeiten und Lieferungen für den Staat erlassen. Danach müssen die Unternehmer die im Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, einhalten. Als üblich gelten insbesondere diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeits- oder Tarifverträgen vereinbart worden sind, sofern sie für die Mehrzahl der Unternehmer oder Arbeiter der betreffenden Berufsbranche Gültigkeit haben.

**Kanton Neuenburg:** In einem vom Grossen Rat am 17. Mai 1939 angenommenen Gesetze wird vorgesehen, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dann erfolgen kann, wenn der betreffenden Abmachung je zwei Drittel der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der in Frage stehenden Berufsgruppe des Kantons Neuenburg beigetreten sind, und wenn zwei Drittel der beigetretenen Arbeitgeber die Hälfte aller Arbeitnehmer dieser Berufsgruppe beschäftigen.

---

## Arbeiterbewegung.

### Wilhelm Schrader.

Der Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz hat seinen ehemaligen Zentralkassier, Wilhelm Schrader, durch Tod verloren. Kollege Schrader war ein Proletarier von altem Schrot und Korn. Er war zuerst als Zimmermann tätig in Deutschland und kam dann um die Jahrhundertwende in die Schweiz. Hier betätigte er sich sofort aktiv in der Gewerkschaft der Zimmerleute. Im Jahre 1906 wurde er zum Sekretär des Zimmerleuteverbandes gewählt. Dort setzte er seine ganze Arbeitskraft für diese Organisation ein und nach der Fusion für den Bau- und Holzarbeiterverband. Kollege Schrader war eine Zeitlang auch Mitglied des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Wir haben ihn kennengelernt als senkrechten, pflichtbewussten und treuen Gewerkschafter und werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

---

## Arbeitsrecht.

**Beweispflicht bei bestrittener Lohnzahlung.** Ein Schreinermeister wurde nach längerer Zeit zur Bezahlung einer Lohnrestanz eingeklagt. Das vorgelegte Lohnbuch stellte keinen Beweis für die behauptete Zahlung dar, höchstens einen Ausweis über geleistete Arbeit und Lohnhöhe, insbesondere für die Suva. Im Hinblick auf die Unregelmässigkeit der Beschäftigung und der Lohnzahlung und mangels eines Zahltagsäschchens, geordneter Buchhaltung oder anderer Kontrollmittel, wäre eine unterschriftliche Entlastung im Lohnbuch mindestens beim Austritt des Arbeiters unerlässlich gewesen. So wurde der Schreinermeister zur Zahlung verurteilt.

Das Vorhandensein einer von ihm behaupteten Tatsache hat derjenige zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.